



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

öffentlich

**Vorlagen-Nr. BV/205/2021**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 13.10.21

## Beratungsgegenstand:

### 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss	26.10.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	23.11.2021	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)  
Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)  
Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse  
Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (HS)

### Sachverhalt, Begründung:

Die in 2018 neu beschlossene Friedhofsgebührensatzung hat nur für jährliche Gebühren, welche im Lastschriftverfahren eingezogen werden, eine Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres festgelegt. Bei der Erhebung der jährlichen Gebühren hat sich aber gezeigt, dass der Umgang mit unterschiedlichen Fälligkeiten vor allem programmseitig in Bezug auf die jeweiligen Einstellungen in der Satzung sehr aufwändig ist. Deshalb soll die Vereinheitlichung der Fälligkeiten von jährlich wiederkehrenden Gebühren zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen, unabhängig davon ob es sich um Selbstzahler oder Lastschriftverfahren handelt. Des Weiteren gibt es immer wieder Unstimmigkeiten in Bezug auf die zu entrichtenden jährlichen Gebühren bei der Räumung von Grabstätten vor Ablauf der nach Satzung geltenden Ruhezeit. Da die Kalkulation der Gebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe über alle zu verwaltenden Grabflächen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren erfolgt ist, sind auch die Gebühren bis zum Ende der Ruhezeit zu zahlen. Eine Änderung der Präambel war erforderlich, da inzwischen Gesetzesänderungen erfolgten.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlagen:

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung